

# **MERKBLATT**

DVA Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung<sup>®</sup> Wording Typ H (mit erweiterter Planungsdeckung) Stand 11.11.2014 DVA-Projekt-Nr. 2445 – Neubaustrecke Dresden – Prag

## A. Allgemeines und Prämien

Für das Projekt Neubaustrecke Dresden - Prag, grenzüberschreitender Abschnitt Dresden - Usti nad Labem, hat der Auftraggeber (Versicherungsnehmer) eine Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung (Vorlaufdeckung) für die Planungsphase bis einschließlich LPh 2 nach HOAl (danach Entscheidung über Fortführung des Projekts) abgeschlossen. Maßgebend ist der Wortlaut des projektbezogenen Versicherungsvertrages. Sollte sich der Versicherungsumfang wesentlich ändern, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Dies gilt insbesondere, sobald die hier versicherte Vorlaufdeckung durch einen weiteren gesonderten Versicherungsvertrag (ggf. Hauptversicherungsvertrag bei Baubeginn) abgelöst werden sollte. Versichert sind die Interessen des Auftraggebers (Versicherungsnehmer) sowie aller an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte), soweit sie an der Erfüllung der mit den Auftraggebern geschlossenen Verträge beteiligt sind. Dies gilt auch für Beauftragungen und Schadenursachen vor Versicherungsbeginn, wenn der Schaden erst nach Versicherungsbeginn bekannt wird. Ein Regress des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer und Mitversicherte ist ausgeschlossen, ebenso die Möglichkeit des Versicherers im Schadenfall zu kündigen. Schäden infolge von Terrorakten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen. Die Prämie, einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer, wird durch den Auftraggeber gezahlt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen mit deckungsgleichen Inhalten (Doppelversicherung), nicht vergütet werden. Der Bieter / Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen in seinem Angebot nicht einkalkuliert sind.

## B. Bauleistungs- und Montageversicherung

Versicherungsschutz besteht für während der Versicherungsdauer unvorhergesehen eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen, von versichertem Baugrund bzw. von versicherten Sachen. Mitversichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schmor-, Seng- und Glimmschäden.

Die Haftung des Versicherers wird mit Baubeginn wirksam und endet im Anschluss an evtl. Probebetriebe mit dem Datum der protokollierten Freigabe / Abnahme des Gesamtprojektes zur kommerziellen Nutzung, erteilt durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder der hierzu ermächtigten Institution ggü. dem Bauherren. Bezieht sich die Freigabe auf Teilabschnitte, endet die Haftung für diese mit dem entsprechenden Freigabedatum. Im Anschluss leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 42 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen, die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglichen Verpflichtungen oder während der versicherten Bauzeit verursacht wurden. Für Restarbeiten, welche noch nach den Abnahmen / Freigaben des Gesamtprojektes zur kommerziellen Nutzung abzuschließen oder auszuführen bzw. die im Rahmen der Behebung von protokollierten Mängeln noch zu erbringen sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu ihrer endgültigen Abnahme. Für diese Restarbeiten beginnt die 42-monatige Nachhaftungszeit mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Bauherren.

**Gegenstand** der Versicherung sind alle Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Errichtung des versicherten Projektes erbracht werden. Dies sind vor allem die gesamten – auch provisorischen – Bau- und Erdarbeiten, Fundamente, Baulichkeiten, Montageleistungen, auch De- und Remontagen, Konstruktionen,

 C. Haftpflichtversicherung für den Bauherrn und alle an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte)

Dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten wird **Versicherungsschutz** gewährt für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses.

- das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden).
- oder einen Vermögensschaden, der sich nicht aus einem Personen- oder Sachschaden herleitet,

zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden oder sie im Rahmen der erweiterten Planungsdeckung einen Eigenschaden erleiden. Hiervon erfasst werden auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Umweltschäden (jedoch ohne die Anlagen des Versicherungsnehmers / Mitversicherten gemäß Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftpflichtgesetz) sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden

Ausgeschlossen sind unter anderem Ansprüche wegen Schäden durch elektrische, magnetische und / oder elektromagnetische Felder / Wellen (EMF).

Als mitversichert gelten Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest / Urea-Formaldehyd mit einem Sublimit von EUR 1.000.000.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz berechtigter beziehungsweise die -2-

Maschinen, maschinelle, apparative und elektrische Einrichtungen, Zubehör, Reserveteile sowie das Material einschließlich aller Baustoffe, Hilfskonstruktionen, Betriebs- und Hilfsstoffe. Nicht versichert sind insbesondere Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen und Ersatzteilen, Kleingeräte und Handwerkszeuge, Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie zur Baustellenabsicherung vorübergehend eingesetzte Signal- und Sicherungsanlagen, Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labor und Gerätewagen.

**Probebetriebe** gelten mitversichert. Schäden an Sachen, die an diesen unmittelbar durch dauernde Einflüsse des Betriebes während der Erprobung entstanden sind, gelten nicht als ersatzpflichtig.

Mitversichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall unter anderem:

- Baugrund und Bodenmassen mit EUR 2.000.000
- Schadensuchkosten mit EUR 1.000.000
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung mit EUR 1.000.000
- Sachen im Gefahrenbereich mit EUR 500.000
- Bergung von Bohrgerät (jedoch keine Schildvortriebsmaschinen) mit EUR 250.000
- Akten, Zeichnungen und Pläne mit EUR 250.000

Im Schadenfall leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, welcher dem vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei Totalschäden an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen gilt Zeitwertersatz

Entschädigungsgrenze für Schäden im Rahmen der Bauleistungs-/ Montageversicherung sind die vorläufigen versicherungspflichtigen Projektkosten. Für ersatzpflichtige Schäden aus den Naturgefahren Sturm, Überschwemmung und Erdbeben ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf die vorläufige Versicherungssumme, max. jedoch EUR 50.000.000 je Schadenfall. Bestimmte Schäden in Zusammenhang mit Tunnelbaumaßnahmen unterliegen einer Höchstentschädigung. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt in der Bauleistungs- und Montageversicherung EUR 10.000 und ist vom Geschädigten zu tragen.

### Folgende Obliegenheiten sind unbedingt zu beachten:

- In Zusammenhang mit Wasserhaltung ist ein von der Stromführung / Kraftquelle des Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Ersatzaggregat vorzuhalten.
- Versicherte Verluste durch Diebstahl sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Nachhaftungsverpflichtung des Versicherers in der allgemeinen Haftpflichtversicherung und in der Planungshaftpflichtversicherung 10 Jahre, in der Umwelthaftpflicht- und in der Umweltschadenversicherung 5 Jahre.

#### Deckungssummen

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt in der allgemeinen Haftpflicht für den Versicherungsnehmer und die an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte) sowie für Umweltschäden.

 EUR 20.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Im Rahmen dieser Deckungssumme stehen für Schadenverhütungskosten und Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bei Schäden aus der Umwelthaftpflichtversicherung **EUR 2.000.000** zur Verfügung.

Sublimit für die Umweltschadenversicherung:

EUR 10.000.000 für Sach- und Vermögensschäden.

Im Rahmen dieser Deckungssumme stehen für Ausgleichssanierungen und Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls **EUR 2.000.000** zur Verfügung.

In der Planungshaftpflichtversicherung beträgt die Deckungssumme je Schadenereignis, für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung von Planungs- und Ingenieurleistungen,

 EUR 10.000.000 pauschal für Sach- und Vermögensschäden

Im Rahmen dieser Deckungssumme beträgt die Höchstentschädigung für die erweiterte Planungsdeckung (Planung und Bauen aus einer Hand) für den Bauherren und bauausführende Unternehmen

#### ■ EUR 5.000.000

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der erweiterten Planungsdeckung ausschließlich für Schäden am Objekt selbst. **Der Selbstbehalt** je Versicherungsfall beträgt **EUR 10.000**, jedoch EUR 100.000 in der erweiterten Planungsdeckung für Bauherrn und bauausführende Unternehmen. Der Selbstbehalt ist vom Schadenverursacher zu tragen. Er entfällt für Personenschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Dreifache der vorstehenden Deckungssummen.

#### D. Schadenabwicklung

Alle Personenschäden, sowie alle Schäden, die voraussichtlich den Selbstbehalt von EUR 10.000 übersteigen, sind **unverzüglich** über die zuständige Projektleitung beziehungsweise Bauleitung/-überwachung an die DVA per Fax zu melden. Schadenvordrucke sind bei der Projektleitung beziehungsweise Bauleitung/-überwachung erhältlich. Eventuell weitergehende Meldepflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt. Im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung darf ohne vorherige Abstimmung mit dem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten geleistet werden. Erklärungen über die Schadenersatzpflicht dürfen nur vom Versicherer abgegeben werden. Das Schadenbild ist bis zur Besichtigung durch den Versicherer nach Möglichkeit unverändert zu lassen. Ist dies nicht möglich, sind ersatzweise Fotos zur Dokumentation zu fertigen. Die Umstände die zu dem Schaden geführt haben, sind genau und wahrheitsgemäß zu schildern.

